**Erwachsenenschutz: Reform der Reform**

Mit dem Erwachsenenschutzanpassungsgesetz 2025 (ErwschAG 2025) wird im § 128 Abs. 3 Z1 AußStrG die Möglichkeit für Betroffene eingeführt im **Erneuerungsverfahren** die Einholung eines Clearingberichts zu beantragen; das Betreuungsumfeld kann dies anregen.

Der nun aktuell geltende § 128 Abs. 3 Z 1 AußStrG lautet wie folgt:

> Das Gericht hat sich im Verfahren über die Erneuerung der Erwachsenenvertretung einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen und, wenn es das für erforderlich hält, die betroffene Person dies beantragt oder deren Betreuungsumfeld dies anregt, den Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung zu beauftragen.
>
> Gem. § 207t AußStrG tritt diese Änderung mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auch auf alle zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen anzuwenden.

Darüber hinaus werden mit 30. Juni 2028 die mit dem BBG 2025 eingeführten Änderungen betreffend **Rechtsanwälte und Notare** wieder rückgängig gemacht.

In § 1503 Abs. 27 ABGB wurde folgender Satz angefügt:

> § 275 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft; § 274 Abs. 5 und § 275 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2024 treten mit 1. Juli 2028 wieder in Kraft.“